

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der**  
**Kindertagesstätte der Gemeinde Tespe**  
**(Kindertagesstätten-Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 16.12.1992 (Nds. GVBl. S. 353) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tespe in seiner Sitzung am 29. Oktober 2003 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenggegenstand**

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätte erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben und dabei nicht als Vertreter eines Dritten aufgetreten sind.

**§ 3 Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte (§ 1 Abs. 1) richtet sich entsprechend § 20 Kindertagesstättengesetz (MTAG) nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben.
- (2) In der Staffelung werden nur Kinder berücksichtigt, für die Kindergeld bezogen wird.
- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Einrichtung, ermäßigen sich die Gebühren ab dem zweiten Kind um jeweils 30 %.
- (4) Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Familieneinkommens ist die jährliche Summe des Einkommens im Sinne des § 76 BSHG zuzüglich Kindergeld, Unterhalt und sonstige Einnahmen. Einkünfte, die nach BSHG nicht angerechnet werden (z. B. Erziehungsgeld), bleiben unberücksichtigt. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Steuerbescheides nachzuweisen. Bei Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes werden nur die positivem Bruttoeinkünfte aus den 7 Einkunftsarten i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz berücksichtigt. Maßgeblich ist das letzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres. Falls der Steuerbescheid noch nicht erteilt wurde, ist der des vorletzten Kalenderjahres

vorzulegen. In diesem Fall wird zunächst ein vorläufiger Gebührenbescheid erteilt, die endgültige Festsetzung der zu zahlenden Kindergartengebühren erfolgt nach Vorlage des Bescheides des letzten Kalenderjahres. Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung Eheleuten gleichgestellt.

(5) Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder eine Jahresleistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen.

(6) Auf das nach Absatz 4 ermittelte Einkommen, geteilt durch 12, ist die Gebührenstaffel nach § 3 Absatz 7 anzuwenden. Absetzungen nach § 76 Absatz 2 BSHG werden nicht berücksichtigt.

(7) Gebührenstaffel:

a) Einkommensstaffel:

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
	bis	bis	bis	bis	bis	ab
2 Personen	2.000 €	2.420 €	2.480 €	3.260 €	3.680 €	3.680 €
3 Personen	2.200 €	2.620 €	3.040 €	3.460 €	3.880 €	3.880 €
4 Personen	2.400 €	2.820 €	3.240 €	3.660 €	4.080 €	4.080 €
5 Personen	2.600 €	3.020 €	3.440 €	3.860 €	4.280 €	4.280 €
6 Personen	2.800 €	3.220 €	3.640 €	4.060 €	4.480 €	4.480 €

b) Gebührenstaffel für Regelöffnungszeiten:

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
vormittags	70 €	85 €	105 €	125 €	140 €	160 €
nachmittags	60 €	75 €	90 €	110 €	130 €	150 €
ganztags	130 €	160 €	195 €	235 €	270 €	310 €
2/3	100 €	125 €	150 €	180 €	210 €	240 €
3 Tg nachm	45 €	60 €	75 €	90 €	110 €	125 €
i-Gruppe	90 €	110 €	135 €	160 €	185 €	205 €

c) Sonderöffnungszeiten Regel:

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
½ Stunde	10 €	10 €	12 €	12 €	14 €	14 €

d) Einzelkostenstaffel (für Betreuungszeiten, die kurzfristig vereinbart werden können):

<b>1 / 2 Stunde</b>	<b>1 Stunde</b>	<b>6 Stunden (4+2)</b>	<b>8 Stunden (4+4)</b>
2,50 €	5,00 €	10,00 €	20,00 €

## § 4 Sonstige Gebühren

Soweit die Kinder im Kindergarten ein Mittagessen erhalten, werden die Kosten dafür monatlich rückwirkend abgerechnet.

## **§ 5 Gebührenfestsetzung**

- (1) Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung der Eltern, welcher Einkommensstufe sie zuzuordnen sind, vorgenommen. Der Erklärung ist der Einkommensnachweis gem. § 3 beizufügen. Die zu zahlende Kindergartengebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Der Einkommensnachweis entfällt bei Selbsteinstufung zum Höchstbetrag nach § 3 Abs. 7 b).
- (2) Die Gebührenfestsetzung erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Kindergartenbesuchs. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr neu festzusetzen.
- (3) Verringert sich das Einkommen des Gebührenschuldners, sodass eine günstigere Einstufung nach § 3 möglich ist, kann die Gebühr auf Antrag neu festgesetzt werden. Die Gebührenneufestsetzung erfolgt vom 1. des Monats an, in dem der Antrag auf Neufestsetzung bei der Gemeinde eingereicht wurde.
- (4) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, eine Einkommenserhöhung um mindestens 15 v. H. anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Gebührenfestsetzung zu überprüfen und gegebenenfalls eine neue Gebührenfestsetzung ab Einkommenserhöhung vorzunehmen.

## **§ 6 Entstehung und Dauer des Gebührenanspruchs**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Kindergartenplatz dem Kind zur Verfügung steht. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr, für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind auch in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus Gründen eines Kur- oder Krankenhausaufenthaltes die Kindertagesstätte längere Zeit nicht besuchen, so wird die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat des Fernbleibens erlassen. Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Erkennen der voraussichtlichen Abwesenheitsdauer bei der Gemeinde zu stellen. Die vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen und für Zeiten, für die der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Tespe Betriebspause (Ferien) beschlossen hat, wenn der einzelne Zeitraum nicht mehr als 4 Wochen beträgt, berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind aus der Einrichtung ordnungsgemäß ausscheidet. Beim Ausscheiden vor dem 16. eines Monats ist die halbe, beim Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Monatsgebühr zu entrichten.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren sind von den Sorgeberechtigten monatlich zu entrichten; sie sind jeweils bis zum 3. Werktag des nächsten Monats fällig. Es soll vom Banklastverfahren Gebrauch gemacht werden. Daher sollen die Sorgeberechtigten einen widerruflichen Auftrag zum Einzug der Gebühren erteilen.

- (2) Gebührenrückstände können nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Juni 2002 außer Kraft.

Tespe, den 04. November 2003  
Peter Zeyn  
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung**  
**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung**  
**der Kindertagesstätte der Gemeinde Tespe**  
**(Kindertagesstätten-Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gem. Art. 11 Nr. 12 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 01. April 1996 (GVBl. S. 82, 227), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (GVBl. S. 242) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) und in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tespe in seiner Sitzung am 15.11.2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 7 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Benutzungsgebühren sind von den Sorgeberechtigten monatlich zu entrichten. Die Benutzungsgebühren werden am 25. des jeweiligen Monats fällig. Es soll vom Banklastschriftverfahren Gebrauch gemacht werden. Daher sollen die Sorgeberechtigten einen widerruflichen Antrag zum Einzug der Gebühren erteilen.
- (2) Gebührenrückstände können nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben werden.

**Artikel II**

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Marschacht, den 27.11.2004  
Peter Zeyn  
Bürgermeister

**2. Änderungssatzung**  
**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung**  
**der Kindertagesstätte der Gemeinde Tespe**  
**(Kindertagesstätten-Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) und in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tespe in seiner Sitzung am 22.05.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:**

Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Familieneinkommens ist die jährliche Summe des Einkommens im Sinne § 82 Sozialgesetzbuch XII zuzüglich Kindergeld, Unterhalt und sonstigen Einnahmen. Einkünfte, die nach dem Sozialgesetzbuch XII nicht angerechnet werden (z. B. Erziehungsgeld), bleiben unberücksichtigt. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Steuerbescheides nachzuweisen. Bei Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes werden nur die positivem Bruttoeinkünfte aus den 7 Einkunftsarten i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz berücksichtigt. Maßgeblich ist das letzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres. Falls der Steuerbescheid noch nicht erteilt wurde, ist der des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen. In diesem Fall wird zunächst ein vorläufiger Gebührenbescheid erteilt. Die endgültige Festsetzung der zu zahlenden Kindergartengebühren erfolgt nach Vorlage des Bescheides des letzten Kalenderjahres. Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung Eheleuten gleichgestellt.

**§ 3 Nr. 6 erhält folgende Fassung:**

Auf das nach § 3 Nr. 4 ermittelte Einkommen, geteilt durch 12, ist die Gebührenstaffel nach § 3 Absatz 7 anzuwenden. Absetzungen nach § 82 Absatz 2 und 3 Sozialgesetzbuch XII werden nicht berücksichtigt.

**§ 3 Nr. 7 a) erhält folgende Fassung:**

Gebührenstaffel:

a) Einkommensstaffel:

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
	bis	bis	bis	bis	bis	ab
2 Personen	2.000 €	2.420 €	2.840 €	3.260 €	3.680 €	3.680 €
3 Personen	2.200 €	2.620 €	3.040 €	3.460 €	3.880 €	3.880 €
4 Personen	2.400 €	2.820 €	3.240 €	3.660 €	4.080 €	4.080 €
5 Personen	2.600 €	3.020 €	3.440 €	3.860 €	4.280 €	4.280 €
6 Personen	2.800 €	3.220 €	3.640 €	4.060 €	4.480 €	4.480 €

## **Artikel II**

### **Nach § 7 Nr. 1 wird folgende Nr. 1a eingefügt:**

Die Gebühren für die enthaltene Mittagsverpflegung werden jeweils für den Vormonat abgerechnet. Sie sind fällig binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zur Festsetzung der Gebühren für die Mittagsverpflegung.

## **Artikel III**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Tespe, den 22.06.2006

Peter Zeyn

Bürgermeister